Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998, das Landesbedienstetengesetz, das Gemeindebeamtengesetz 2022, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, das Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz, das Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 und das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2025)

I.

Allgemeines

A.

1. Zu Art. 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes 1998):

Die vorliegende Novelle zum Landesbeamtengesetz 1998, das das Dienstrecht der Landesbeamten im Besoldungssystem alt regelt, enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- die schrittweise Anhebung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der sog. Korridorpension nach dem Vorbild des Art. 33 des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979), samt Übergangsrecht,
- die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Aufschub des Übertritts in den Ruhestand für sog. „Senior Experts“,
- Anpassungen bei der Treueabgeltung,
- die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.04.2024.

2. Zu Art. 2 (Änderung des Landesbedienstetengesetzes):

Die vorliegende Novelle zum Landesbedienstetengesetz, das das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes im Entlohnungssystem neu und alt sowie der öffentlich-rechtlich Bediensteten des Landes im Entlohnungssystem neu regelt, enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- die Verkürzung der Dauer der Altersteilzeit auf längstens drei Jahre vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension oder vor Vollendung des Regelpensionsalters aufgrund des Art. 3 des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 47/2025 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977), samt Übergangsrecht,
- die Neudefinition des Oberwertes für die Berechnung des Entgeltausgleichs für die Altersteilzeit durch Nichtberücksichtigung von Überstunden (Überstundenpauschalen) entsprechend den im Art. 3 des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 47/2025 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977), vorgesehenen Anpassungen,
- den Entfall des Entgeltausgleichs für Zeiträume, in denen kein Altersteilzeitgeld gebührt, wenn die Gründe hierfür vom Vertragsbediensteten zu vertreten sind (z. B. Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Dienstgeber),
- Anpassungen bei der Treueabgeltung,
- die Schaffung einer „Pensionsteilzeit“ zur Inanspruchnahme einer Teilpension (vgl. Art. 2 des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 47/2025 Änderung des Allgemeinen Pensionsgesetzes), samt Begleitregelung zur Abfertigung alt,
- die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.04.2024.

3. Zu Art. 3 (Änderung des Gemeindebeamtengesetzes 2022):

Die vorliegende Novelle zum Gemeindebeamtengesetz 2022, das das Dienstrecht der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände regelt, enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- die schrittweise Anhebung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der sog. Korridorpension nach dem Vorbild des Art. 33 des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979), samt Übergangsrecht,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Aufschub des Übertritts in den Ruhestand für sog. „Senior Experts“,
- Anpassungen bei der Treueabgeltung aufgrund der Verweisungsbestimmung des § 57 (Anordnung der sinngemäßen Geltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften für Landesbeamte),
- die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.04.2024.

4. Zu Art. 4 (Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012):

Die vorliegende Novelle zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, das das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Vertragsbediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die als Angehörige eines Gesundheits- oder Sozialbetreuungsberufes an einer Krankenanstalt oder in einem Altenwohn- oder Pflegeheim verwendet werden, im Entlohnungssystem neu regelt, enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- die Verkürzung der Dauer der Altersteilzeit auf längstens drei Jahre vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension oder vor Vollendung des Regelpensionsalters aufgrund des Art. 3 des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 47/2025 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977), samt Übergangsrecht,
- die Neudefinition des Oberwertes für die Berechnung des Entgeltausgleichs für die Altersteilzeit durch Nichtberücksichtigung von Überstunden (Überstundenpauschalen) entsprechend den im Art. 3 des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 47/2025 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977), vorgesehenen Anpassungen,
- den Entfall des Entgeltausgleichs für Zeiträume, in denen kein Altersteilzeitgeld gebührt, wenn die Gründe hierfür vom Vertragsbediensteten zu vertreten sind (z. B. Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Dienstgeber),
- Anpassungen bei der Treueabgeltung,
- die Schaffung einer „Pensionsteilzeit“ zur Inanspruchnahme einer Teilpension (vgl. Art. 2 des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 47/2025 – Änderung des Allgemeinen Pensionsgesetzes), samt Begleitregelung zur Abfertigung alt,
- die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.04.2024.
- die Ergänzung der Bestimmungen über die Anordnung von ärztlichen Untersuchungen bei Dienstverhinderung oder Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Vertragsbediensteten,
- die Aufhebung von Übergangsbestimmungen zum Zweck der Rechtsbereinigung.

5. Zu Art. 5 (Änderung des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970):

Die vorliegende Novelle zum Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, das das Dienstrecht der Beamten der Stadt Innsbruck regelt, enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- die schrittweise Anhebung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der sog. Korridorpension nach dem Vorbild des Art. 33 des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979), samt Übergangsrecht aufgrund der Verweisungsbestimmung des § 43 (Anordnung der Geltung der gesetzlichen Vorschriften für Landesbeamte für die Versetzung in den Ruhestand),
- die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich

im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.04.2024,

- die Flexibilisierung von Dienstleistungen in der Wohnung (Homeoffice) durch Aufhebung der Bestimmungen über die Befristung,
- die Ausweitung der Geltung von dienstrechtlichen Bestimmungen für Landesbeamte hinsichtlich der Treueabgeltung anstelle einer Verordnungsermächtigung für den Gemeinderat.

6. Zu Art. 6 (Änderung des Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetzes):

Die vorliegende Novelle zum Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz, das das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Stadt Innsbruck regelt, enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- die Verkürzung der Dauer der Altersteilzeit auf längstens drei Jahre vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension oder vor Vollendung des Regelpensionsalters aufgrund des Art. 3 des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 47/2025 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977), samt Übergangsrecht,
- die Neudefinition des Oberwertes für die Berechnung des Entgeltausgleichs für die Altersteilzeit durch Nichtberücksichtigung von Überstunden (Überstundenpauschalen) entsprechend den im Art. 3 des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 47/2025 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977), vorgesehenen Anpassungen,
- den Entfall des Entgeltausgleichs für Zeiträume, in denen kein Altersteilzeitgeld gebührt, wenn die Gründe hierfür vom Vertragsbediensteten zu vertreten sind (z. B. Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Dienstgeber),
- Anpassungen bei der Treueabgeltung,
- die Schaffung einer „Pensionsteilzeit“ zur Inanspruchnahme einer Teilpension (vgl. Art. 2 des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 47/2025 – Änderung des Allgemeinen Pensionsgesetzes), samt Begleitregelung zur Abfertigung alt,
- die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.04.2024,
- die Flexibilisierung von Dienstleistungen in der Wohnung (Homeoffice) durch Aufhebung der Bestimmungen über die Befristung,
- die Schaffung einer Ermächtigung des Gemeinderates zur Festlegung der Höhe von Kilometergeldern,
- die Präzisierung des Kündigungsgrundes der Nichteignung des Vertragsbediensteten zur Erfüllung seiner Aufgaben.

7. Zu Art. 7 (Änderung des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes):

Die vorliegende Novelle zum Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das das Dienstrecht der Musiklehrpersonen an den Landesmusikschulen und am Tiroler Landeskonservatorium regelt, enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- die Verkürzung der Dauer der Altersteilzeit auf längstens drei Jahre vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension oder vor Vollendung des Regelpensionsalters aufgrund des Art. 3 des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 47/2025 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977), samt Übergangsrecht,
- die Neudefinition des Oberwertes für die Berechnung des Entgeltausgleichs für die Altersteilzeit entsprechend den im Art. 3 des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 47/2025 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977), vorgesehenen Anpassungen,
- den Entfall des Entgeltausgleichs für Zeiträume, in denen kein Altersteilzeitgeld gebührt, wenn die Gründe hierfür vom Vertragsbediensteten zu vertreten sind (z. B. Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Dienstgeber),
- die Schaffung einer „Pensionsteilzeit“ zur Inanspruchnahme einer Teilpension (vgl. Art. 2 des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 47/2025 – Änderung des Allgemeinen Pensionsgesetzes) samt Begleitregelung zur Abfertigung alt,

– die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.04.2024,
– die Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Heranziehung von Lehrpersonen, deren Jahresnorm herabgesetzt ist, zu dauernden Mehrdienstleistungen.

8. Im Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 und im Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 ist die Aufhebung von Sonderkundmachungsvorschriften für Verordnungen nach diesen Gesetzen vorgesehen.

9. Im Übrigen werden legistische Anpassungen vorgenommen.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 B-VG.

C.

Mit den notwendigen Anpassungen des Landesbedienstetengesetzes und des Landesbeamtengesetzes 1998 an die bundesrechtlichen Neuregelungen im Bereich des Pensionsrechts (Einführung einer Teilpension und Verkürzung der Dauer der Altersteilzeitregelung für Vertragsbedienstete; schrittweise Anhebung der Voraussetzungen für die Korridorpension) ergibt sich für das Land Tirol auf administrativer Ebene in B-wertiger Verwendung ein Mehraufwand, der sich in Mehrkosten in der Höhe von ca. 70.000,- Euro pro Jahr beziffern lässt. Durch die Aliquotierung sowie den Ausschluss der Treueabgeltung im Falle der Inanspruchnahme einer Altersteilzeit oder einer Teilpension ergeben sich für den Landesdienst Einsparungen. Mit der Ermöglichung des Aufschubs des Übertritts in den Ruhestand sowie den sonstigen Anpassungen sind keine Mehrkosten zu erwarten.

Mit den notwendigen Anpassungen des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes im Bereich des Pensionsrechts (Einführung einer Teilpension und Verkürzung der Dauer der Altersteilzeitregelung für Lehrpersonen) ergibt sich für das Land Tirol auf administrativer Ebene in B-wertiger Verwendung ein Mehraufwand, der sich in Mehrkosten in der Höhe von ca. 15.000,- Euro pro Jahr beziffern lässt. Die Einführung eines generellen Verbotes der Heranziehung von Lehrpersonen zur Erbringung von dauernden Mehrdienstleistungen (in allen Fällen der Herabsetzung der Herabsetzung der Jahresnorm, anstatt bisher nur im Fall der Gewährung einer Pflegeteilzeit und Bildungsteilzeit) lässt aufgrund der schon bisherigen Vollzugspraxis weder Einsparungen noch Mehrkosten erwarten.

Mit den notwendigen Anpassungen im Gemeindedienstrechts an die bundesrechtlichen Neuregelungen im Bereich des Pensionsrechts (Einführung einer Teilpension und Verkürzung der Dauer der Altersteilzeitregelung für Vertragsbedienstete; schrittweise Anhebung der Voraussetzungen für die Korridorpension) ist für die Gemeinden und Gemeindeverbände Tirols in Abhängigkeit der jeweiligen Bedienstetenstruktur mit Mehrkosten zu rechnen, welche jedoch nicht hinreichend genau beziffert werden können. Durch den Ausschluss der Treueabgeltung im Falle der Inanspruchnahme einer Altersteilzeit, der Ermöglichung des Aufschubs des Übertritts in den Ruhestand sowie den sonstigen Anpassungen sind keine Mehrkosten zu erwarten.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes 1998):

Zu den Z 1 (§ 2 lit. a Z 1 sublit. cc), 3 (§ 3f Abs. 1 lit. a und b), 4 (§ 3f Abs. 2), 6 (§ 3f Abs. 4 neu), 8 (1a. Unterabschnitt des 3. Abschnitts mit den §§ 18a und 18b) und 9 (§§ 23 Abs. 3 und 27):

Der neue § 18b soll künftig einen Aufschub des Übertritts in den Ruhestand für sog. Senior Experts ermöglichen. Da derzeit eine Pensionierungswelle der „Babyboomer-Generation“ (Jahrgänge 1955 bis 1965) stattfindet und durch den Abgang dieser Bedienstetengruppe viel Arbeitspotential, Fachwissen und Erfahrung verloren geht, soll ein Arbeiten über das Regelpensionsalter hinaus auch für Beamte ermöglicht werden, um dem demographischen Wandel in gewissem Maße entgegen zu wirken. Ein begleitender positiver Effekt entsteht dadurch, dass Beamte, die mit dem Erreichen des

Regelpensionsalters noch nicht ausreichende „Versicherungszeiten“ für ihren Ruhestand erworben haben, diese Zeiten durch einen Aufschub des Übertritts in den Ruhestand und damit einen längeren Verbleib im aktiven Dienststand erwerben können.

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den Aufschub des Übertritts in den Ruhestand soll legistisch in der Weise erfolgen, dass in den 3. Abschnitt (Pensionsrechtliche Bestimmungen) ein neuer 1a. Unterabschnitt betreffend den Übertritt (und die vorzeitige Versetzung) in den Ruhestand und den Aufschub des Übertritts eingefügt (Z 8) und begleitend dazu der bisherige Verweis auf § 13 BDG 1979 in der für Landesbeamte geltenden Fassung aufgehoben wird (Z 1). Der Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand (Ablauf des Monats, in dem der Beamte sein 65. Lebensjahr vollendet) soll dabei unverändert übernommen werden, sodass mit dieser neuen Regelungstechnik keine Anhebung des Pensionsalters verbunden ist. Die Konsolidierung dieser pensionsrechtlichen Bestimmungen macht die Anpassung von Zitaten notwendig (Z 9).

§ 18a beinhaltet nunmehr die derzeit bereits bestehende Regelung über den Übertritt des Beamten in den Ruhestand mit dem Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet.

Mit der Einführung der „Senior Experts“-Regelung im neuen § 18b soll für Beamte die Möglichkeit geschaffen werden, ihren Verbleib im aktiven Dienststand bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beamte das 68. Lebensjahr vollendet, aufzuschieben. Der Aufschub ist vom Beamten beim Dienstgeber fristgerecht, spätestens ein Jahr vor der Vollendung seines 65. Lebensjahres zu stellen. Auf den Aufschub besteht kein Rechtsanspruch, sondern muss dieser im dienstlichen Interesse liegen, was in jedem Einzelfall zu prüfen sein wird (z. B. Vorhandensein einer besonderen Fachexpertise, Einschulungszwecke). Auch eine antragsgebundene vorzeitige Beendigung des Aufschubs soll möglich sein, sofern keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Mit dem neuen § 3f Abs. 4 soll klargestellt werden, dass eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aufgrund des Alters grundsätzlich auch für „Senior Experts“ möglich sein soll, sofern die höchstmögliche Gesamtdauer der Altersteilzeit von fünf Jahren nicht überschritten wird (Z 6).

§ 3f Abs. 1 lit. a und b neu enthält damit zusammenhängend einerseits eine Klarstellung, dass eine Altersteilzeit frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres beginnen kann, und andererseits, dass im Anschluss an eine Altersteilzeit auch eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (sog. Korridorpension) möglich ist. Im Übrigen enthält die genannte Bestimmung sowie § 3f Abs. 2 eine Anpassung von Zitaten aufgrund der Konsolidierung von pensionsrechtlichen Bestimmungen (Z 3 und 4).

Zu den Z 2 (Aufhebung des § 2 lit. a Z 29), 4 (§ 3f Abs. 2), 5 (§ 3f Abs. 3), 8 (§ 18c neu) und 11 (§§ 142 und 143 neu):

Nach der derzeitigen Rechtslage kann ein Beamter eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (sog. Korridorpension) mit dem Ablauf des Monats bewirken, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 480 Monaten (40 Jahre) aufweist. Die gesetzlichen Grundlagen für die Korridorpension finden sich im § 2 lit. a Z 29 des Landesbeamtengesetzes 1998, der mittels statischer Verweisung die Geltung des § 15c BDG 1979 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 142/2004 vorsieht und zugleich abweichende und ergänzende Regelungen hierzu normiert. Im Ergebnis sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Korridorpension für Bundes- und Landesbeamte in gleicher Weise geregelt.

Basierend auf dem Regierungsprogramm 2025 bis 2029 der Bundesregierung wurde im Nationalrat das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, beschlossen, das auch Maßnahmen im Zusammenhang mit der Korridorpension (vgl. Art. 33) beinhaltet. Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft und sollen einen ersten Schritt zur Sicherung der langfristigen Finanzierbarkeit des Pensionssystems bilden. Durch die Anpassungen der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension sollen ein höheres durchschnittliches Pensionsantrittsalter sowie eine höhere Beschäftigungsquote von Älteren erreicht werden. Vor diesem Hintergrund volkswirtschaftlicher Erwägungen und im Hinblick auf den Umstand, dass die bundesrechtlichen Regelungen auch für Vertragsbedienstete des Landes zur Anwendung gelangen, soll eine vergleichbare Regelung auch für die im Landesdienst tätigen öffentlich-rechtlich Bediensteten geschaffen werden.

Inhaltlich bedeutet dies, dass, beginnend mit 1. Juli 2026, einerseits das Antrittsalter für die Korridorpension vom vollendeten 62. Lebensjahr auf das vollendete 63. Lebensjahr und andererseits die erforderliche Versicherungszeit von 480 Beitragsmonaten (40 Jahre) auf 504 Beitragsmonate (42 Jahre) angehoben werden sollen. Die Anhebung soll jeweils in moderatem Verlauf und maßvollem Ausmaß pro Quartal um zwei Monate, und zwar sowohl hinsichtlich der Anhebung der Lebensjahre als auch der Beitragsmonate, erfolgen. Mit dieser Einschleifregelung im Zusammenhang mit den Änderungen bei der

Korridorpension (vgl. § 18c Abs. 1) und Übergangsbestimmungen, die in bestimmten Fällen eine Weitergeltung der alten Rechtslage vorsehen (§ 142; Z 11), soll verhindert werden, dass ein plötzlicher und intensiver Eingriff in bestehende Rechte erfolgt und damit dem in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes entwickelten Vertrauensschutz ausreichend Rechnung getragen werden (vgl. z. B. VfSlg. 16.923/2003 und VfSlg 19.763/2013). Eine weitere Übergangsbestimmung im Zusammenhang mit der Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages zur Anrechnung von Schul- und Studienzeiten („Nachkauf von Versicherungszeiten“) soll betroffene Beamte hinsichtlich ihrer bereits getroffenen Entscheidungen schützen (§ 143; Z 11).

Legistisch sollen diese Maßnahmen umgesetzt werden, indem der Verweis auf § 15c BDG 1979 im § 2 lit. a Z 29 LBG 1998 zur Gänze aufgehoben und eine Neuregelung der Korridorpension in konsolidierter Form im Rahmen eines neuen § 18c erfolgen soll (Z 2 und 8). Dies bedingt eine Zitatanpassung in jenen Bestimmungen, in denen auf § 15c BDG 1998 verwiesen wird (Z 4 und 5). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Einschleifregelung (schrittweise Anhebung) nicht in einer gesonderten Bestimmung geregelt, sondern in den § 18c integriert (Z 8).

Zu den Z 7 (§ 13a) und 11 (§ 144 neu):

Nach § 13a gebührt einem Beamten, der eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 15c BDG 1979 nicht zum frühest möglichen Zeitpunkt bewirkt und ein Jahr länger im aktiven Dienstverhältnis verbleibt, eine Treueabgeltung. Hintergrund für die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für einen Anspruch auf Treueabgeltung war es, einen finanziellen Anreiz für einen längeren Verbleib im Landesdienst zu schaffen, um so das faktische Pensionsantrittsalter zu erhöhen. Im Hinblick auf die in den letzten Jahren ebenfalls mit demselben Ziel geschaffene Altersteilzeit und aufgrund der zu beachtenden Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit besteht Anlass zur Anpassung des § 13a.

So soll die Treueabgeltung künftig bei nicht vollbeschäftigten Bediensteten in dem Ausmaß aliquotiert werden, das ihrer tatsächlichen Beschäftigung entspricht. Zudem soll die Inanspruchnahme einer Altersteilzeit zu einem Ausschluss des Anspruches auf Treueabgeltung führen (Z 7). Im letztgenannten Fall soll eine Treueabgeltung jedoch noch dann gebühren, wenn anlässlich einer Gewährung von Altersteilzeit die hierfür erforderliche Erklärung, mit Beendigung der Altersteilzeit in den Ruhestand zu treten, vor dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage (1. Feber 2026) abgegeben wurde (Z 11).

Die Änderungen des § 13a Abs. 1 enthalten einerseits eine Zitatanpassung aufgrund der Neuregelung der Korridorpension und andererseits – wie bei Vertragsbediensteten – eine Erweiterung des Anspruches auf Treueabgeltung auf Beamte, die im Hinblick auf den neuen § 18b über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus im Dienststand verbleiben („Senior Experts“) (Z 11).

Zu Z 10 (§ 139 Z 11 bis 17):

Diese Änderung enthält einen Umsetzungshinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.04.2024, sowie die Aufhebung des Umsetzungshinweises auf die Richtlinie 2011/98/EU, die mit der vorgenannten Richtlinie neu gefasst wurde.

Damit wird Art. 12 Abs. 1 lit. a, c und e und Abs. 4 der Richtlinie umgesetzt. Art. 12 Abs. 1 lit. a, c und e sieht vor, dass Drittstaatsangehörige ein Recht auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem sie sich aufhalten, haben, und zwar zumindest in Bezug auf Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich in Bezug auf Entlohnung, Entlassung, Arbeitszeiten, Urlaub und Feiertage und Gleichbehandlung von Männern und Frauen (Art. 12 Abs. 1 lit. a), berufliche Bildung (lit. c) und Zweige der sozialen Sicherheit nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (lit. e). Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie sieht vor, dass Drittstaatsarbeitnehmer, die in einen Drittstaat umziehen, oder ihre sich in Drittstaaten aufhaltenden Hinterbliebenen, die ihre Ansprüche von ihnen herleiten, gesetzliche Altersrenten bzw. Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistungen, die in dem früheren Beschäftigungsverhältnis begründet sind und auf die sie gemäß den Rechtsvorschriften nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Ansprüche erworben haben, zu denselben Bedingungen und in derselben Höhe wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats bei einem Umzug in einen Drittstaat erhalten.

Da die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes 1998 alle öffentlich-rechtlich Bediensteten unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft gleichbehandeln, ist die Richtlinie (EU) 2024/1233 bereits umgesetzt, sodass keine sonstigen legistischen Maßnahmen in diesem Gesetz erforderlich sind.

Zu Art. 2 (Änderung des Landesbedienstetengesetzes):

Zu den Z 1 (§ 17 Abs. 5) und 10 (§ 79e Abs. 2 lit. a):

Mit diesen Änderungen werden Redaktionsversehen im Zusammenhang mit früheren Novellen zum Landesbedienstetengesetz bereinigt.

Zu den Z 2 (§ 29a Abs. 1 lit. g neu), 3 (§ 33a Abs. 1, 2 und 3), 4 (§ 33e neu), 6 (§ 44b Abs. 1), 7 (§ 44b Abs. 4), 8 (§ 47a), 12 (§ 81 Abs. 2 Z 2), 13 (§ 81 Abs. 2 Z 5), 14 (§ 82 Abs. 12) und 15 (§ 82f neu):

Mit dem Teilpensionsgesetz – APG, BGBl. I Nr. 47/2025, wurden auf Bundesebene Regelungen für die Inanspruchnahme einer Teilpension geschaffen. Die Teilpension ist Teil des Maßnahmenmixes der Bundesregierung zur raschen Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Beschäftigungsquote. Damit zusammenhängend erfolgten auf Bundesebene auch eine Harmonisierung der Regelungen über die Altersteilzeit in Bezug auf die neu geschaffene Teilpension sowie Anpassungen zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten bei der Altersteilzeit. Die diesbezüglichen Bestimmungen treten am 1 Jänner 2026 in Kraft. Da einerseits die neu geschaffene Teilpension auch von Vertragsbediensteten des Landes in Anspruch genommen werden kann und eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit voraussetzt und andererseits für diese Bedienstetengruppe Altersteilzeitgeld gebührt, sind auf Landesebene entsprechende Begleitregelungen zu schaffen.

Teilpension:

Für Vertragsbedienstete, die die Voraussetzungen für eine Teilpension erfüllen, soll daher im Einklang mit den Bestimmungen zur Teilpension im Rahmen eines neuen § 33e eine eigene Form der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit („Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aufgrund einer Teilpension“) geschaffen werden. Die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit muss dabei mindestens 25 v.H. und darf höchstens 70 v.H. betragen. Das Ausmaß der Herabsetzung weicht damit von der Bundesregelung, die ein Höchstmaß von 75 v.H. vorsieht, ab, liegt aber noch innerhalb der vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Bandbreite. Begründet wird diese Abweichung damit, dass das Landesbedienstetengesetz für sämtliche Formen der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ein Mindestmaß von 12 verbleibenden Wochenstunden (Herabsetzung bis auf 30 v.H.) vorsieht und für ein Abweichen von diesem Grundsatz im Fall einer Pensionsteilzeit keine Notwendigkeit gesehen wird. Da die neue Möglichkeit der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ausschließlich für Zwecke der Inanspruchnahme einer Teilpension bestehen soll, soll diese nur wirksam werden, wenn auch ein Anspruch auf Teilpension besteht. Dies ist dem Dienstgeber zu bescheinigen. Gegenstand der Vereinbarung über die Herabsetzung muss auch die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses mit der Beendigung der Herabsetzung, somit mit der vollen Inanspruchnahme der Pension, sein (Z 4).

Die Einführung einer Pensionsteilzeit bedingt auch eine Anpassung der Liste der Herabsetzungsmöglichkeiten im § 29a Abs. 1 (Z 2) sowie eine Anpassung der Bestimmungen über die Treuabgeltung (Z 8).

Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2003 begründet wurde, unterliegen den Bestimmungen über die sogenannte Abfertigung alt. Im Fall der Inanspruchnahme einer Teilpension unter gleichzeitiger Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aufgrund einer Teilpension soll im Einklang mit den sonstigen Möglichkeiten der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit (z. B. aufgrund des Alters oder zur Wiedereingliederung) bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgeblichen Monatsentgelt jenes Beschäftigungsausmaß zugrunde gelegt werden, welches der Herabsetzung vorangegangen ist (Z 14).

Altersteilzeit:

Die bestehende Regelung zur Altersteilzeit sieht einen Entgeltausgleich für die Dauer von höchstens fünf Jahren vor Erreichen des Regelpensionsalters vor. Hierfür gebührt dem Dienstgeber nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Altersteilzeitgeld. Da die Bezugsdauer von Altersteilzeitgeld auf Bundesebene mit 1. Jänner 2026 von fünf auf drei Jahre gesenkt wird, sind die Bestimmungen über die Altersteilzeit an jene des Bundes über die Altersteilzeit anzupassen.

Die Dauer der Altersteilzeit wird daher nunmehr grundsätzlich auf drei Jahre vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für die Korridorpension oder vor Vollendung des Regelpensionsalters herabgesetzt. Damit werden grundsätzlich zwei verschiedene Optionen im Hinblick auf den Zeitpunkt für die Inanspruchnahme einer Altersteilzeit für die Vertragsbediensteten geschaffen (Z 3). Die Anpassungen hinsichtlich der höchstmöglichen Dauer einer Altersteilzeit sollen im Übergangszeitraum stufenweise jährlich um ein halbes Jahr erfolgen. Dies bedeutet, dass der Rückgang der Dauer der Altersteilzeit von fünf auf drei Jahre vor Vollendung des Regelpensionsalters erst ab dem Jahr 2029 wirksam werden und die Dauer bis dahin schrittweise verkürzt wird (Z 15).

Auch die Gründe für eine vorzeitige Beendigung der Altersteilzeit sind an die Vorgaben des Bundes anzupassen. Weiters wird im Einklang mit den Regelungen des Bundesgesetzgebers normiert, dass in jenen Fällen, in denen der Vertragsbedienstete die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer erfüllt, die Altersteilzeit spätestens ein Jahr nach Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzungen bzw. mit der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension endet. Die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension führt somit zum automatischen Ausschluss der Altersteilzeit. An die Stelle der Altersteilzeit tritt in einem solchen Fall die Möglichkeit der Teilpension (Z 3).

Auch bei der Berechnung des Entgeltausgleiches soll eine Anpassung an die bundesrechtlichen Regelungen vorgenommen werden. Insbesondere soll die Vergütung für Überstunden nicht mehr in die Berechnung des Oberwertes fließen (Z 6).

Da die bundesrechtlichen Regelungen in Bezug auf das Erlöschen des Anspruches auf Altersteilzeitgeld insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung erweitert wird, soll nunmehr eine allgemeine Bestimmung aufgenommen werden, die den Anspruch auf Entgeltausgleich für jene Zeiträume ausschließt, in denen aus Gründen, die der Vertragsbedienstete zu vertreten hat, kein Altersteilzeitgeld gebührt. Dem Vertragsbedienstete sollten dementsprechend die Gründe, die zu einem Erlöschen des Anspruches führen können, bekannt sein (Z 7).

Aufgrund der beschriebenen Änderungen auf Bundesebene ist auch eine Anpassung der Liste der Verweisungen auf Bundesrecht erforderlich (Z 13 und 14).

Zu den Z 5 (§ 44 zweiter Satz), 9 (§ 47a Abs. 2 neu) und 16 (§ 82g neu):

Nach § 47a gebührt einem Vertragsbediensteten, der eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung aufgrund des Versicherungsfalles des Alters nicht zum frühest möglichen Zeitpunkt in Anspruch nimmt und ein Jahr länger im Dienstverhältnis verbleibt, eine Treueabgeltung. Hintergrund für die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für einen Anspruch auf Treueabgeltung war es, einen finanziellen Anreiz für einen längeren Verbleib im Landesdienst zu schaffen, um so das faktische Pensionsantrittsalter zu erhöhen. Im Hinblick auf die in den letzten Jahren ebenfalls mit demselben Ziel geschaffenen Maßnahmen der Altersteilzeit und nunmehr auch der Teilpension und aufgrund der zu beachtenden Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit besteht Anlass zur Anpassung des § 47a.

So soll die Treueabgeltung künftig bei nicht vollbeschäftigten Bediensteten in dem Ausmaß aliquotiert werden, das ihrer tatsächlichen Beschäftigung entspricht (Z 5). Zudem soll die Inanspruchnahme einer Altersteilzeit zu einem Ausschluss des Anspruches auf Treueabgeltung führen (Z 9). Im letztgenannten Fall soll eine Treueabgeltung jedoch noch dann gebühren, wenn die Altersteilzeitvereinbarung vor dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage (1. Feber 2026) abgeschlossen wurde (Z 16).

Zu Z 11 (§ 80i Z 11 bis 17):

Diese Änderung enthält einen Umsetzungshinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.04.2024, sowie die Aufhebung des Umsetzungshinweises auf die Richtlinie 2011/98/EU, die mit der vorgenannten Richtlinie neu gefasst wurde.

Damit wird Art. 12 Abs. 1 lit. a, c und e der Richtlinie umgesetzt. Art. 12 Abs. 1 lit. a, c und e sieht vor, dass Drittstaatsangehörige ein Recht auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem sie sich aufhalten, haben, und zwar zumindest in Bezug auf Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich in Bezug auf Entlohnung, Entlassung, Arbeitszeiten, Urlaub und Feiertage und Gleichbehandlung von Männern und Frauen (Art. 12 Abs. 1 lit. a), berufliche Bildung (lit. c) und Zweige der sozialen Sicherheit nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (lit. e).

Da die Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes alle Vertragsbediensteten und öffentlich-rechtlich Bediensteten unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft gleichbehandeln, ist die Richtlinie (EU) 2024/1233 bereits umgesetzt, sodass keine sonstigen legistischen Maßnahmen in diesem Gesetz erforderlich sind.

Zu Art. 3 (Änderung des Gemeindebeamtengesetzes 2022):

Zu den Z 1 (§ 44 Abs. 1 lit. a und b), 3 (§ 44 Abs. 4 neu), 4 (§ 84a neu):

Der neue § 84a soll künftig einen Aufschub des Übertritts in den Ruhestand für sog. „Senior Experts“ ermöglichen. Da derzeit eine Pensionierungswelle der „Babyboomer-Generation“ (Jahrgänge 1955 bis 1965) stattfindet und durch den Abgang dieser Bedienstetengruppe viel Arbeitspotential, Fachwissen und Erfahrung verloren geht, soll ein Arbeiten über das Regelpensionsalter hinaus auch für Beamte

ermöglicht werden, um dem demographischen Wandel in gewissem Maße entgegen zu wirken. Ein begleitender positiver Effekt entsteht dadurch, dass Beamte, die mit dem Erreichen des Regelpensionsalters noch nicht ausreichende „Versicherungszeiten“ für ihren Ruhestand erworben haben, diese Zeiten durch einen Aufschub des Übertritts in den Ruhestand und damit einen längeren Verbleib im aktiven Dienststand erwerben können.

Mit der Einführung der „Senior Experts“-Regelung im neuen § 84a soll für Beamte die Möglichkeit geschaffen werden, ihren Verbleib im aktiven Dienststand bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beamte das 68. Lebensjahr vollendet, aufzuschieben. Der Aufschub ist vom Beamten beim Dienstgeber fristgerecht, spätestens ein Jahr vor der Vollendung seines 65. Lebensjahres zu stellen. Auf den Aufschub besteht kein Rechtsanspruch, sondern muss dieser im dienstlichen Interesse liegen, was in jedem Einzelfall zu prüfen sein wird (z. B. Vorhandensein einer besonderen Fachexpertise, Einschulungszwecke). Auch eine antragsgebundene vorzeitige Beendigung des Aufschubs soll möglich sein, sofern keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen (Z 4).

Mit dem neuen § 44 Abs. 4 soll klargestellt werden, dass eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aufgrund des Alters grundsätzlich auch für Senior Experts möglich sein soll, sofern die höchstmögliche Gesamtdauer der Altersteilzeit von fünf Jahren nicht überschritten wird (Z 3).

§ 44 Abs. 1 lit. a und b neu enthält damit zusammenhängend einerseits eine Klarstellung, dass eine Altersteilzeit frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres beginnen kann, und andererseits, dass im Anschluss an eine Altersteilzeit auch eine vorzeitige Versetzung durch Erklärung nach § 86 (sog. Korridorpension) oder nach § 87 (sog. Schwerarbeiterpension) möglich ist (Z 1).

Zu Z 2 (§ 44 Abs. 2):

Mit dieser Änderung wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

Zu den Z 5 (§ 86 Abs. 1), 6 (§ 86 Abs. 2), 7 (§ 86 Abs. 4), 9 (Neunummerierung des § 164a) und 10 (§ 166 neu):

Nach § 86 kann ein Beamter eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (sog. Korridorpension) mit dem Ablauf des Monats bewirken, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 480 Monaten (40 Jahre) aufweist. Damit sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Korridorpension für Bundes-, Landes- und Gemeindebeamte in gleicher Weise geregelt.

Basierend auf dem Regierungsprogramm 2025 bis 2029 der Bundesregierung wurde im Nationalrat das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, beschlossen, dass auch Maßnahmen im Zusammenhang mit der Korridorpension (vgl. Art. 33) beinhaltet. Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft und sollen einen ersten Schritt zur Sicherung der langfristigen Finanzierbarkeit des Pensionssystems bilden. Durch die Anpassungen der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension sollen ein höheres durchschnittliches Pensionsantrittsalter sowie eine höhere Beschäftigungsquote von Älteren erreicht werden. Vor diesem Hintergrund volkswirtschaftlicher Erwägungen und im Hinblick auf den Umstand, dass die bundesrechtlichen Regelungen auch für Vertragsbedienstete des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände zur Anwendung gelangen, soll eine vergleichbare Regelung auch für die im Gemeindedienst tätigen öffentlich-rechtlich Bediensteten geschaffen werden.

Inhaltlich bedeutet dies, dass, beginnend mit 1. Juli 2026, einerseits das Antrittsalter für die Korridorpension vom vollendeten 62. Lebensjahr auf das vollendete 63. Lebensjahr und andererseits die erforderliche Versicherungszeit von 480 Beitragsmonate (40 Jahre) auf 504 Beitragsmonate (42 Jahre) angehoben werden soll. Die Anhebung soll jeweils in moderatem Verlauf und maßvollem Ausmaß pro Quartal um zwei Monate, und zwar sowohl hinsichtlich der Anhebung der Lebensjahre als auch der Beitragsmonate, erfolgen. Mit dieser Einschleifregelung im Zusammenhang mit den Änderungen der Korridorpension (vgl. § § 86 Abs. 1) und Übergangsbestimmungen, die in bestimmten Fällen eine Weitergeltung der alten Rechtslage vorsehen (§ 166; Z 10, soll verhindert werden, dass ein plötzlicher und intensiver Eingriff in bestehende Rechte erfolgt und damit dem in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes entwickelten Vertrauensschutz ausreichend Rechnung getragen werden (vgl. z. B. VfSlg. 16.923/2003 und VfSlg 19.763/2013).

Zu Z 8 (§ 95 Abs. 8):

Mit dieser Änderung erfolgt eine Anpassung an die Konsolidierung pensionsrechtlicher Bestimmungen für Landesbeamte (vgl. Art. 1 Z 8).

Zu Z 11 (§ 167 Z 9 bis 15):

Diese Änderung enthält einen Umsetzungshinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.04.2024, sowie die Aufhebung des Umsetzungshinweises auf die Richtlinie 2011/98/EU, die mit der vorgenannten Richtlinie neu gefasst wurde.

Damit wird Art. 12 Abs. 1 lit. a, c und e und 4 der Richtlinie umgesetzt. Art. 12 Abs. 1 lit. a, c und e sieht vor, dass Drittstaatsangehörige ein Recht auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem sie sich aufhalten, haben, und zwar zumindest in Bezug auf Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich in Bezug auf Entlohnung, Entlassung, Arbeitszeiten, Urlaub und Feiertage und Gleichbehandlung von Männern und Frauen (Art. 12 Abs. 1 lit. a), berufliche Bildung (lit. c) und Zweige der sozialen Sicherheit nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (lit. e). Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie sieht vor, dass Drittstaatsarbeitnehmer, die in einen Drittstaat umziehen, oder ihre sich in Drittstaaten aufhaltenden Hinterbliebenen, die ihre Ansprüche von ihnen herleiten, gesetzliche Altersrenten bzw. Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistungen, die in dem früheren Beschäftigungsverhältnis begründet sind und auf die sie gemäß den Rechtsvorschriften nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Ansprüche erworben haben, zu denselben Bedingungen und in derselben Höhe wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats bei einem Umzug in einen Drittstaat erhalten.

Da die Bestimmungen des Gemeindebeamtengesetzes 2022 alle öffentlich-rechtlich Bediensteten unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft gleichbehandeln, ist die Richtlinie (EU) 2024/1233 bereits umgesetzt, sodass keine sonstigen legistischen Maßnahmen in diesem Gesetz erforderlich sind.

Zu Art. 4 (Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes):

Zu den Z 1 (§ 7), 12 (§ 98 Abs. 1), 13 (§ 115 lit. b), 14 (§ 137 Abs. 2), 18 (Aufhebung der §§ 149, 151 und 153 und Neunummerierung der §§ 150, 152 und 154 bis 156a), 19 (Aufhebung des nunmehrigen § 149 Abs. 1, 4, 7 und 8), 20 (nunmehriger § 151 Abs. 1), 21 (nunmehriger § 151 Abs. 2 lit. c), 22 (Aufhebung der Abs. 6, 7 und 8 des nunmehrigen § 151), 24 (nunmehriger § 151 Abs. 11), 25 (nunmehriger § 151 Abs. 14), 28 (Neunummerierung der §§ 159, 160 und 161), 29 (nunmehriger § 158 Abs. 4), 30 (nunmehriger § 158 Abs. 6 erster Satz), 31 (nunmehriger § 159 Abs. 1), 32 (nunmehriger § 159 Abs. 4) und 33 (nunmehriger § 160 Abs. 3):

Zum Zweck der Rechtsbereinigung sollen die nicht mehr relevanten Übergangsbestimmungen zur Grundausbildung (§ 149), zum Fahrtkostenzuschuss (§ 151 und damit zusammenhängend Aufhebung des nunmehrigen § 160 Abs. 3) und zum Karenzurlaub (§ 153) zur Gänze aufgehoben werden (Z 18 und 33). Dies gilt auch in Bezug auf die teilweise Aufhebung von Bestimmungen im Übergangsrecht zum Vorrückungsstichtag (Z 19). Aufgrund des Außerkrafttretens der bundesrechtlichen Regelungen zur sogenannten Gleitpension sind auch die diesbezüglichen Bestimmungen im Übergangsrecht zur Abfertigung (Z 22) aufzuheben. Weiters ist eine Bestimmung im Optionsrecht obsolet geworden (Z 29)

Im Übrigen erfolgen aufgrund der (teilweisen) Aufhebung von Bestimmungen Umnummerierungen (Z 18 und 28) und Zitatanpassungen (Z 1, 12, 13, 14, 20, 21, 24, 25, 30, 31 und 32).

Zu den Z 2 (§ 20 Abs. 2) und 3 (§ 20a):

Eine Dienstverhinderung des Vertragsbediensteten ist nicht nur wegen Krankheit, sondern auch infolge eines Unfalls oder sonstigen Gebrechens möglich, weshalb die derzeitige Regelung entsprechend ergänzt werden soll. Aufgrund der teilweise unterschiedlichen und komplexen Krankheitsbilder soll zur exakten Beurteilung des Gesundheitszustandes des Vertragsbediensteten die Möglichkeit der Beurteilung durch einen Facharzt vorgesehen werden.

Zu den Z 4 (§ 30a Abs. 1 lit. g neu), 5 (§ 32a), 6 (§ 32e neu), 8 (§ 49a Abs. 1), 9 (§ 49a Abs. 4), 10 (§ 65a), 16 (§ 148 Abs. 2 Z 2), 17 (§ 148 Abs. 2 Z 5), 23 (nunmehriger § 151 Abs. 9), 26 (§ 155 neu) und 27 (§ 156 neu):

Mit dem Teilpensionsgesetz - APG, BGBl. I Nr. 47/2025, wurden auf Bundesebene Regelungen für die Inanspruchnahme einer Teilpension geschaffen. Die Teilpension ist Teil des Maßnahmenmixes der Bundesregierung zur raschen Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Beschäftigungsquote. Damit zusammenhängend erfolgten auf Bundesebene auch eine Harmonisierung der Regelungen über die Altersteilzeit in Bezug auf die neu geschaffene Teilpension sowie Anpassungen zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten bei der Altersteilzeit. Die diesbezüglichen Bestimmungen treten am 1. Jänner 2026 in Kraft. Da einerseits die neu geschaffene Teilpension auch von Vertragsbediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Anspruch genommen werden kann und eine Herabsetzung der

regelmäßigen Wochendienstzeit voraussetzt und andererseits für diese Bedienstetengruppe Altersteilzeitgeld gebührt, sind auf Gemeindeebene entsprechende Begleitregelungen zu schaffen.

Teilpension:

Für Vertragsbedienstete, die die Voraussetzungen für eine Teilpension erfüllen, soll daher im Einklang mit den Bestimmungen zur Teilpension im Rahmen eines neuen § 32e eine eigene Form der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit („Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aufgrund einer Teilpension“) geschaffen werden. Die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit muss dabei mindestens 25 v.H. und darf höchstens 70 v.H. betragen. Das Ausmaß der Herabsetzung weicht damit von der Bundesregelung, die ein Höchstmaß von 75 v.H. vorsieht, ab, liegt aber noch innerhalb der vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Bandbreite. Begründet wird diese Abweichung damit, dass das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 für sämtliche Formen der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ein Mindestmaß von 12 verbleibenden Wochenstunden (Herabsetzung bis auf 30 v.H.) vorsieht und für ein Abweichen von diesem Grundsatz im Fall einer Pensionsteilzeit keine Notwendigkeit gesehen wird. Da die neue Möglichkeit der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ausschließlich für Zwecke der Inanspruchnahme einer Teilpension bestehen soll, soll diese nur wirksam werden, wenn auch ein Anspruch auf Teilpension besteht. Dies ist dem Dienstgeber zu bescheinigen. Gegenstand der Vereinbarung über die Herabsetzung muss auch die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses mit der Beendigung der Herabsetzung, somit mit der vollen Inanspruchnahme der Pension, sein (Z 6).

Die Einführung einer Pensionsteilzeit bedingt auch eine Anpassung der Liste der Herabsetzungsmöglichkeiten im § 30a Abs. 1 (Z 4) sowie eine Anpassung der Bestimmungen über die Treuabgeltung (Z 10).

Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2003 begründet wurde, unterliegen den Bestimmungen über die sogenannte Abfertigung alt. Im Fall der Inanspruchnahme einer Teilpension unter gleichzeitiger Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aufgrund einer Teilpension soll im Einklang mit den sonstigen Möglichkeiten der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit (z. B. aufgrund des Alters oder zur Wiedereingliederung) bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgeblichen Monatsentgelt jenes Beschäftigungsausmaß zugrunde gelegt werden, welches der Herabsetzung vorangegangen ist (Z 23).

Altersteilzeit:

Die bestehende Regelung zur Altersteilzeit sieht einen Entgeltausgleich für die Dauer von höchstens fünf Jahren vor Erreichen des Regelpensionsalters vor. Hierfür gebührt dem Dienstgeber nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Altersteilzeitgeld. Da die Bezugsdauer von Altersteilzeitgeld auf Bundesebene mit 1. Jänner 2026 von fünf auf drei Jahre gesenkt wird, sind die Bestimmungen über die Altersteilzeit an jene des Bundes über die Altersteilzeit anzupassen.

Die Dauer der Altersteilzeit wird daher nunmehr grundsätzlich auf drei Jahre vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für die Korridorpension oder vor Vollendung des Regelpensionsalters herabgesetzt. Damit werden grundsätzlich zwei verschiedene Optionen im Hinblick auf den Zeitpunkt für die Inanspruchnahme einer Altersteilzeit für die Vertragsbediensteten geschaffen (Z 5). Die Anpassungen hinsichtlich der höchstmöglichen Dauer einer Altersteilzeit sollen im Übergangszeitraum stufenweise jährlich um ein halbes Jahr erfolgen. Dies bedeutet, dass der Rückgang der Dauer der Altersteilzeit von fünf auf drei Jahre vor Vollendung des Regelpensionsalters erst ab dem Jahr 2029 wirksam werden und die Dauer bis dahin schrittweise verkürzt wird (Z 26).

Auch die Gründe für eine vorzeitige Beendigung der Altersteilzeit sind an die Vorgaben des Bundes anzupassen. Weiters wird im Einklang mit den Regelungen des Bundesgesetzgebers normiert, dass in jenen Fällen, in denen der Vertragsbedienstete die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer erfüllt, die Altersteilzeit spätestens ein Jahr nach Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzungen bzw. mit der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension endet. Die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension führt somit zum automatischen Ausschluss der Altersteilzeit. An die Stelle der Altersteilzeit tritt in einem solchen Fall die Möglichkeit der Teilpension (Z 5).

Auch bei der Berechnung des Entgeltausgleiches soll eine Anpassung an die bundesrechtlichen Regelungen vorgenommen werden. Insbesondere soll die Vergütung für Überstunden nicht mehr in die Berechnung des Oberwertes fließen (Z 8).

Da die bundesrechtlichen Regelungen in Bezug auf das Erlöschen des Anspruches auf Altersteilzeitgeld insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung erweitert wird, soll nunmehr eine allgemeine Bestimmung aufgenommen werden, die den Anspruch auf Entgeltausgleich für jene

Zeiträume ausschließt, in denen aus Gründen, die der Vertragsbedienstete zu vertreten hat, kein Altersteilzeitgeld gebührt. Dem Vertragsbedienstete sollten dementsprechend die Gründe, die zu einem Erlöschen des Anspruches führen können, bekannt sein (Z 9).

Aufgrund der beschriebenen Änderungen auf Bundesebene ist auch eine Anpassung der Liste der Verweisungen auf Bundesrecht erforderlich (Z 16 und 17).

Zu Z 7 (§ 44 Abs. 4 lit. e und 6):

Mit dieser Änderung soll ein Redaktionsversehen bereinigt werden.

Zu den Z 11 (§ 65a Abs. 2 neu) und 27 (§ 156 neu):

Nach § 65a gebührt einem Vertragsbediensteten, der eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung aufgrund des Versicherungsfalles des Alters nicht zum frühest möglichen Zeitpunkt in Anspruch nimmt und ein Jahr länger im Dienstverhältnis verbleibt, eine Treueabgeltung. Hintergrund für die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für einen Anspruch auf Treueabgeltung war es, einen finanziellen Anreiz für einen längeren Verbleib im Landesdienst zu schaffen, um so das faktische Pensionsantrittsalter zu erhöhen. Im Hinblick auf die in den letzten Jahren ebenfalls mit demselben Ziel geschaffenen Maßnahmen der Altersteilzeit und nunmehr auch der Teilpension und aufgrund der zu beachtenden Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit besteht Anlass zur Anpassung des § 65a.

Eine Aliquotierung der Treueabgeltung bei nicht vollbeschäftigten Bediensteten in dem Ausmaß, das ihrer tatsächlichen Beschäftigung entspricht, erfolgte bereits bisher (vgl. § 49). Nun soll die Inanspruchnahme einer Altersteilzeit zu einem Ausschluss des Anspruches auf Treueabgeltung führen (Z 11). In diesem Fall soll eine Treueabgeltung jedoch noch dann gebühren, wenn die Altersteilzeitvereinbarung vor dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage (1. Feber 2026) abgeschlossen wurde (Z 27).

Zu Z 15 (§ 147 Z 12 bis 18):

Diese Änderung enthält einen Umsetzungshinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.04.2024, sowie die Aufhebung des Umsetzungshinweises auf die Richtlinie 2011/98/EU, die mit der vorgenannten Richtlinie neu gefasst wurde.

Damit wird Art. 12 Abs. 1 lit. a, c und e der Richtlinie umgesetzt. Art. 12 Abs. 1 lit. a, c und e sieht vor, dass Drittstaatsangehörige ein Recht auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem sie sich aufhalten, haben, und zwar zumindest in Bezug auf Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich in Bezug auf Entlohnung, Entlassung, Arbeitszeiten, Urlaub und Feiertage und Gleichbehandlung von Männern und Frauen (Art. 12 Abs. 1 lit. a), berufliche Bildung (lit. c) und Zweige der sozialen Sicherheit nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (lit. e).

Da die Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 alle Vertragsbediensteten unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft gleichbehandeln, ist die Richtlinie (EU) 2024/1233 bereits umgesetzt, sodass keine sonstigen legistischen Maßnahmen in diesem Gesetz erforderlich sind.

Zu Art. 5 (Änderung des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970):

Zu den Z 1 (Aufhebung des § 24a Abs. 2) und 2 (nunmehriger § 24a Abs. 2):

Beim Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zur Dienstleistung in der Wohnung (Homeoffice) hat sich bei der Landeshauptstadt Innsbruck gezeigt, dass eine starre Befristung auf drei Jahre und eine Verlängerungsmöglichkeit um zwei Jahre nicht zweckmäßig ist, weshalb diese Regelung aufgehoben werden soll. Zugleich soll durch Wegfall des Vorliegens eines besonderen Grundes die Möglichkeit der Auflösung der Anordnung für den Dienstnehmer als auch den Dienstgeber erleichtert werden.

Zu den Z 3 (§ 24m Abs. 1 lit. a und b), 4 (§ 24m Abs. 2), 5 (§ 24m Abs. 3), 6 (§ 24m Abs. 4) und 8 (§ 43):

Nach § 43 gelten für die Versetzung in den Ruhestand die gesetzlichen Vorschriften für Landesbeamte, sinngemäß. Die in den Ausführungen zu Art. 1 (Änderung des LBG 1998) beschriebenen Änderungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (sog. Korridorpension) und der Konsolidierung von pensionsrechtlichen Bestimmungen, werden daher in gleicher Weise auch für die Beamten der Stadt Innsbruck wirksam. Ein Aufschub des Übertritts in den Ruhestand ist jedoch nicht vorgesehen (Z 8).

Die Änderung im § 24m Abs. 1 enthält eine Klarstellung, dass eine Altersteilzeit frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres beginnen kann. Weiters soll klargestellt werden, dass im Anschluss an eine Altersteilzeit auch eine vorzeitige Versetzung durch Erklärung nach § 43 in Verbindung mit § 18c LBG 1998 (sog. Korridorpension) oder nach § 44 (sog. Schwerarbeiterpension) möglich ist (Z 3).

Da im Landesbeamtengesetz 1998 zur Korridorpension eine neue Bestimmung geschaffen werden soll und der Übertritt in den Ruhestand nicht mehr durch Verweisung auf § 13 BDG 1979, sondern in einer gesonderten Bestimmung geregelt werden soll, ist nunmehr bei den Regelungen über die Altersteilzeit auf die neuen Bestimmungen zu verweisen (Z 4 und 5).

Durch die Änderung des § 24m Abs. 4 soll ein Redaktionsversehen bereinigt werden (Z 6).

Zu den Z 7 (Aufhebung des § 26a) und 10 (§ 55 lit. b):

Auf das Besoldungsrecht der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck finden in weiten Teilen die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes 1998 Anwendung. Dies soll nunmehr auch in Bezug auf die Treueabgeltung gelten, weshalb ein Verweis auf die diesbezügliche landesrechtliche Regelung (§ 13a LBG 1998) in den § 55 aufgenommen werden soll (Z 10). Damit wird § 26a obsolet und kann daher aufgehoben werden (Z 7). Dies bedeutet, dass auch die im Art. 1 Z 7 dieses Gesetzentwurfes vorgesehenen Änderungen bei der Treueabgeltung wirksam werden. Da eine sinngemäße Anwendung des § 13a LBG 1998 normiert wird und die Anwendung des § 18b LBG 1998 ausgeschlossen ist (vgl. Z 8), werden die Bestimmungen über den Aufschub des Übertritts in den Ruhestand im Hinblick auf die Treueabgeltung nicht wirksam.

Zu Z 9 (§ 51 Abs. 7):

Mit der Neufassung des § 51 Abs. 7 werden obsolet gewordene Verweisungen bereinigt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z 11 (§ 104 Z 9 bis 15):

Diese Änderung enthält einen Umsetzungshinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.04.2024, sowie die Aufhebung des Umsetzungshinweises auf die Richtlinie 2011/98/EU, die mit der vorgenannten Richtlinie neu gefasst wurde.

Damit wird Art. 12 Abs. 1 lit. a, c und e und 4 der Richtlinie umgesetzt. Art. 12 Abs. 1 lit. a, c und e sieht vor, dass Drittstaatsangehörige ein Recht auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem sie sich aufhalten, haben, und zwar zumindest in Bezug auf Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich in Bezug auf Entlohnung, Entlassung, Arbeitszeiten, Urlaub und Feiertage und Gleichbehandlung von Männern und Frauen (Art. 12 Abs. 1 lit. a), berufliche Bildung (lit. c) und Zweige der sozialen Sicherheit nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (lit. e). Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie sieht vor, dass Drittstaatsarbeitnehmer, die in einen Drittstaat umziehen, oder ihre sich in Drittstaaten aufhaltenden Hinterbliebenen, die ihre Ansprüche von ihnen herleiten, gesetzliche Altersrenten bzw. Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistungen, die in dem früheren Beschäftigungsverhältnis begründet sind und auf die sie gemäß den Rechtsvorschriften nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Ansprüche erworben haben, zu denselben Bedingungen und in derselben Höhe wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats bei einem Umzug in einen Drittstaat erhalten.

Da die Bestimmungen des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970 alle öffentlich-rechtlich Bediensteten unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft gleichbehandeln, ist die Richtlinie (EU) 2024/1233 bereits umgesetzt, sodass keine sonstigen legistischen Maßnahmen in diesem Gesetz erforderlich sind.

Zu Art. 6 (Änderung des Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetzes):

Zu den Z 1 (Aufhebung des § 20a Abs. 2) und 2 (nunmehriger § 20a Abs. 2):

Beim Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zur Dienstleistung in der Wohnung (Homeoffice) hat sich bei der Landeshauptstadt Innsbruck gezeigt, dass eine starre Befristung auf drei Jahre und eine Verlängerungsmöglichkeit um zwei Jahre nicht zweckmäßig ist, weshalb diese Regelung aufgehoben werden soll. Zugleich soll durch Wegfall des Vorliegens eines besonderen Grundes die Möglichkeit der Auflösung der Anordnung für den Dienstnehmer als auch den Dienstgeber erleichtert werden.

Zu den Z 3 (§ 29a Abs. 1 lit. g neu), 4 (§ 31a Abs. 1), 5 (§ 31a Abs. 2 lit. a), 6 (§ 31a Abs. 3), 7 (§ 31e neu), 9 (§ 43e), 12 (§ 44a Abs. 1), 13 (§ 44a Abs. 4), 18 (§ 125 Abs. 2 Z 2), 19 (§ 125 Abs. 2 Z 5), 20 (§ 126 Abs. 12) und 21 (§ 129b neu):

Mit dem Teilpensionsgesetz - APG, BGBl. I Nr. 47/2025, wurden auf Bundesebene Regelungen für die Inanspruchnahme einer Teilpension geschaffen. Die Teilpension ist Teil des Maßnahmenmixes der Bundesregierung zur raschen Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Beschäftigungsquote. Damit zusammenhängend erfolgten auf Bundesebene auch eine Harmonisierung der Regelungen über die Altersteilzeit in Bezug auf die neu geschaffene Teilpension sowie Anpassungen zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten bei der Altersteilzeit. Die diesbezüglichen Bestimmungen treten am 1 Jänner 2026 in Kraft. Da einerseits die neu geschaffene Teilpension auch von Vertragsbediensteten der Stadt Innsbruck in Anspruch genommen werden kann und eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit voraussetzt und andererseits für diese Bedienstetengruppe Altersteilzeitgeld gebührt, sind im Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Stadt Innsbruck Begleitregelungen zu schaffen.

Teilpension:

Für Vertragsbedienstete, die die Voraussetzungen für eine Teilpension erfüllen, soll daher im Einklang mit den Bestimmungen zur Teilpension im Rahmen eines neuen § 31e eine eigene Form der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit („Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aufgrund einer Teilpension“) geschaffen werden. Die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit muss dabei mindestens 25 v.H. und darf höchstens 70 v.H. betragen. Das Ausmaß der Herabsetzung weicht damit von der Bundesregelung, die ein Höchstmaß von 75 v.H. vorsieht, ab, liegt aber noch innerhalb der vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Bandbreite. Begründet wird diese Abweichung damit, dass das Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz für sämtliche Formen der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ein Mindestmaß von 12 verbleibenden Wochenstunden (Herabsetzung bis auf 30 v.H.) vorsieht und für ein Abweichen von diesem Grundsatz im Fall einer Pensionsteilzeit keine Notwendigkeit gesehen wird. Da die neue Möglichkeit der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ausschließlich für Zwecke der Inanspruchnahme einer Teilpension bestehen soll, soll diese nur wirksam werden, wenn auch ein Anspruch auf Teilpension besteht. Dies ist dem Dienstgeber zu bescheinigen. Gegenstand der Vereinbarung über die Herabsetzung muss auch die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses mit der Beendigung der Herabsetzung, somit mit der vollen Inanspruchnahme der Pension, sein (Z 7).

Die Einführung einer Pensionsteilzeit bedingt auch eine Anpassung der Liste der Herabsetzungsmöglichkeiten im § 29a Abs. 1 (Z 3) sowie eine Anpassung der Bestimmungen über die Treuabgeltung (Z 9).

Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2003 begründet wurde, unterliegen den Bestimmungen über die sogenannte Abfertigung alt. Im Fall der Inanspruchnahme einer Teilpension unter gleichzeitiger Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aufgrund einer Teilpension soll im Einklang mit den sonstigen Möglichkeiten der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit (z. B. aufgrund des Alters oder zur Wiedereingliederung) bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgeblichen Monatsentgelt jenes Beschäftigungsausmaß zugrunde gelegt werden, welches der Herabsetzung vorangegangen ist (Z 20).

Altersteilzeit:

Die bestehende Regelung zur Altersteilzeit sieht einen Entgeltausgleich für die Dauer von höchstens fünf Jahren vor Erreichen des Regelpensionsalters vor. Hierfür gebührt dem Dienstgeber nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Altersteilzeitgeld. Da die Bezugsdauer von Altersteilzeitgeld auf Bundesebene mit 1. Jänner 2026 von fünf auf drei Jahre gesenkt wird, sind die Bestimmungen über die Altersteilzeit an jene des Bundes über die Altersteilzeit anzupassen.

Die Dauer der Altersteilzeit wird daher nunmehr grundsätzlich auf drei Jahre vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für die Korridorpension oder vor Vollendung des Regelpensionsalters herabgesetzt. Damit werden grundsätzlich zwei verschiedene Optionen im Hinblick auf den Zeitpunkt für die Inanspruchnahme einer Altersteilzeit für die Vertragsbediensteten geschaffen (Z 4). Die Anpassungen hinsichtlich der höchstmöglichen Dauer einer Altersteilzeit sollen im Übergangszeitraum stufenweise jährlich um ein halbes Jahr erfolgen. Dies bedeutet, dass der Rückgang der Dauer der Altersteilzeit von fünf auf drei Jahre vor Vollendung des Regelpensionsalters erst ab dem Jahr 2029 wirksam werden und die Dauer bis dahin schrittweise verkürzt wird (Z 21).

Auch die Gründe für eine vorzeitige Beendigung der Altersteilzeit sind an die Vorgaben des Bundes anzupassen. Weiters wird im Einklang mit den Regelungen des Bundesgesetzgebers normiert, dass in jenen Fällen, in denen der Vertragsbedienstete die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige

Alterspension wegen langer Versicherungsdauer erfüllt, die Altersteilzeit spätestens ein Jahr nach Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzungen bzw. mit der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension endet. Die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension führt somit zum automatischen Ausschluss der Altersteilzeit. An die Stelle der Altersteilzeit tritt in einem solchen Fall die Möglichkeit der Teilpension (Z 6).

Auch bei der Berechnung des Entgeltausgleiches soll eine Anpassung an die bundesrechtlichen Regelungen vorgenommen werden. Insbesondere soll die Vergütung für Überstunden nicht mehr in die Berechnung des Oberwertes fließen (Z 12).

Da die bundesrechtlichen Regelungen in Bezug auf das Erlöschen des Anspruches auf Altersteilzeitgeld insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung erweitert wird, soll nunmehr eine allgemeine Bestimmung aufgenommen werden, die den Anspruch auf Entgeltausgleich für jene Zeiträume ausschließt, in denen aus Gründen, die der Vertragsbedienstete zu vertreten hat, kein Altersteilzeitgeld gebührt. Dem Vertragsbedienstete sollten dementsprechend die Gründe, die zu einem Erlöschen des Anspruches führen können, bekannt sein (Z 13).

Aufgrund der beschriebenen Änderungen auf Bundesebene ist auch eine Anpassung der Liste der Verweisungen auf Bundesrecht erforderlich (Z 18 und 19).

Zu den Z 8 (§ 41 Abs. 3 lit. e und 5), 11 (§ 44), 17 (§ 77) und 24 (Anlage 1):

Mit diesen Änderungen sollen Redaktionsversehen bereinigt werden.

Zu den Z 10 (§ 43e Abs. 2 neu) und 22 (§ 129c neu):

Nach § 43e gebührt einem Vertragsbediensteten, der eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung aufgrund des Versicherungsfalles des Alters nicht zum frühest möglichen Zeitpunkt in Anspruch nimmt und ein Jahr länger im Dienstverhältnis verbleibt, eine Treueabgeltung. Hintergrund für die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für einen Anspruch auf Treueabgeltung war es, einen finanziellen Anreiz für einen längeren Verbleib im Landesdienst zu schaffen, um so das faktische Pensionsantrittsalter zu erhöhen. Im Hinblick auf die in den letzten Jahren ebenfalls mit demselben Ziel geschaffenen Maßnahmen der Altersteilzeit und nunmehr auch der Teilpension und aufgrund der zu beachtenden Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit besteht Anlass zur Anpassung des § 43e.

Eine Aliquotierung der Treueabgeltung bei nicht vollbeschäftigten Bediensteten in dem Ausmaß, das ihrer tatsächlichen Beschäftigung entspricht, erfolgte bereits bisher (vgl. § 44). Nun soll die Inanspruchnahme einer Altersteilzeit zu einem Ausschluss des Anspruches auf Treueabgeltung führen (Z 10). In diesem Fall soll eine Treueabgeltung jedoch noch dann gebühren, wenn die Altersteilzeitvereinbarung vor dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage (1. Feber 2026) abgeschlossen wurde (Z 22).

Zu den Z 14 (§ 48h Abs. 2) und 15 (§ 48h Abs. 3):

Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühr bei Dienstreisen wird durch Verordnung des Gemeinderates festgelegt. In Ergänzung dieser Regelung soll nunmehr auch die Festlegung der Höhe des Kilometergeldes dem Gemeinderat übertragen werden. Aufgrund dessen ist auch eine Anpassung hinsichtlich der Festlegung der Höhe des Kilometergeldes für die Nutzung des privaten Fahrrades für Dienstverrichtungen im Dienstort vorzunehmen.

Zu Z 16 (§ 74 Abs. 2 lit. b):

Mit dieser Änderung soll im Hinblick auf den Kündigungsgrund der Nichteignung eine Anpassung an die Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes und des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 vorgenommen werden.

Zu Z 23 (§ 133 Z 11 bis 17):

Diese Änderung enthält einen Umsetzungshinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.04.2024, sowie die Aufhebung des Umsetzungshinweises auf die Richtlinie 2011/98/EU, die mit der vorgenannten Richtlinie neu gefasst wurde.

Damit wird Art. 12 Abs. 1 lit. a, c und e der Richtlinie umgesetzt. Art. 12 Abs. 1 lit. a, c und e sieht vor, dass Drittstaatsangehörige ein Recht auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem sie sich aufhalten, haben, und zwar zumindest in Bezug auf Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich in Bezug auf Entlohnung, Entlassung, Arbeitszeiten, Urlaub und

Feiertage und Gleichbehandlung von Männern und Frauen (Art. 12 Abs. 1 lit. a), berufliche Bildung (lit. c) und Zweige der sozialen Sicherheit nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (lit. e).

Da die Bestimmungen des Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetzes alle Vertragsbediensteten unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft gleichbehandeln, ist die Richtlinie (EU) 2024/1233 bereits umgesetzt, sodass keine sonstigen legistischen Maßnahmen in diesem Gesetz erforderlich sind.

Zu Art. 7 (Änderung des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes):

Zu den Z 1 (§ 57 Abs. 5), 2 (§ 58 Abs. 6), 3 (Aufhebung des § 59 Abs. 6) und 4 (§ 61a Abs. 4):

Mit diesen Änderungen soll eine einheitliche Regelung für den Ausschluss von dauernden Mehrleistungen von Lehrpersonen, deren Jahresnorm herabgesetzt wurde, getroffen werden.

Zu den Z 4 (§ 61a), 5 (§ 61c neu), 6 (§ 98 Abs. 1 lit. c), 7 (§ 98 Abs. 5), 8 (§ 122 Abs. 2 Z 1), 9 (§ 122 Abs. 2 Z 3), 11 (§ 125 Abs. 5) und 12 (neuer 4. Unterabschnitt des 17. Abschnitts mit § 125b):

Mit dem Teilpensionsgesetz - APG, BGBl. I Nr. 47/2025, wurden auf Bundesebene Regelungen für die Inanspruchnahme einer Teilpension geschaffen. Die Teilpension ist Teil des Maßnahmenmixes der Bundesregierung zur raschen Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Beschäftigungsquote. Damit zusammenhängend erfolgten auf Bundesebene auch eine Harmonisierung der Regelungen über die Altersteilzeit in Bezug auf die neu geschaffene Teilpension sowie Anpassungen zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten bei der Altersteilzeit. Die diesbezüglichen Bestimmungen treten am 1 Jänner 2026 in Kraft. Da einerseits die neu geschaffene Teilpension auch von Musiklehrpersonen des Landes in Anspruch genommen werden kann und eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit voraussetzt und andererseits für diese Bedienstetengruppe Altersteilzeitgeld gebührt, sind auf Landesebene entsprechende Begleitregelungen zu schaffen.

<u>Teilpension:</u>

Für Lehrpersonen, die die Voraussetzungen für eine Teilpension erfüllen, soll daher im Einklang mit den Bestimmungen zur Teilpension im Rahmen eines neuen § 61c eine eigene Form der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit („Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aufgrund einer Teilpension“) geschaffen werden. Die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit muss dabei mindestens 25 v.H. und darf höchstens 70 v.H. betragen. Das Ausmaß der Herabsetzung weicht damit von der Bundesregelung, die ein Höchstmaß von 75 v.H. vorsieht, ab, liegt aber noch innerhalb der vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Bandbreite. Begründet wird diese Abweichung damit, dass das Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz für sämtliche Formen der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ein Mindestmaß von 12 verbleibenden Wochenstunden (Herabsetzung bis auf 30 v. H.) vorsieht und für ein Abweichen von diesem Grundsatz im Fall einer Pensionsteilzeit keine Notwendigkeit gesehen wird. Da die neue Möglichkeit der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ausschließlich für Zwecke der Inanspruchnahme einer Teilpension bestehen soll, soll diese nur wirksam werden, wenn auch ein Anspruch auf Teilpension besteht. Dies ist dem Dienstgeber zu bescheinigen. Gegenstand der Vereinbarung über die Herabsetzung muss auch die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses mit der Beendigung der Herabsetzung, somit mit der vollen Inanspruchnahme der Pension, sein (Z 5).

Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2003 begründet wurde, unterliegen den Bestimmungen über die sogenannte Abfertigung alt. Im Fall der Inanspruchnahme einer Teilpension unter gleichzeitiger Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aufgrund einer Teilpension soll im Einklang mit den sonstigen Möglichkeiten der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit (z. B. aufgrund des Alters oder zur Wiedereingliederung) bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgeblichen Monatsentgelt jenes Beschäftigungsausmaß zugrunde gelegt werden, welches der Herabsetzung vorangegangen ist (Z 11).

<u>Altersteilzeit:</u>

Die bestehende Regelung zur Altersteilzeit sieht einen Entgeltausgleich für die Dauer von höchstens fünf Jahren vor Erreichen des Regelpensionsalters vor. Hierfür gebührt dem Dienstgeber nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Altersteilzeitgeld. Da die Bezugsdauer von Altersteilzeitgeld auf Bundesebene mit 1. Jänner 2026 von fünf auf drei Jahre gesenkt wird, sind die Bestimmungen über die Altersteilzeit an jene des Bundes über die Altersteilzeit anzupassen.

Die Dauer der Altersteilzeit wird daher nunmehr grundsätzlich auf drei Jahre vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für die Korridorpension oder vor Vollendung des Regelpensionsalters herabgesetzt. Damit werden grundsätzlich zwei verschiedene Optionen im Hinblick auf den Zeitpunkt für die Inanspruchnahme einer Altersteilzeit für die Lehrpersonen geschaffen (Z 4). Die Anpassungen hinsichtlich der höchstmöglichen Dauer einer Altersteilzeit sollen im Übergangszeitraum stufenweise

jährlich um ein halbes Jahr erfolgen. Dies bedeutet, dass der Rückgang der Dauer der Altersteilzeit von fünf auf drei Jahre vor Vollendung des Regelpensionsalters erst ab dem Jahr 2029 wirksam werden und die Dauer bis dahin schrittweise verkürzt wird (Z 12).

Auch die Gründe für eine vorzeitige Beendigung der Altersteilzeit sind an die Vorgaben des Bundes anzupassen. Weiters wird im Einklang mit den Regelungen des Bundesgesetzgebers normiert, dass in jenen Fällen, in denen die Lehrperson die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer erfüllt, die Altersteilzeit spätestens ein Jahr nach Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzungen bzw. mit der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension endet. Die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension führt somit zum automatischen Ausschluss der Altersteilzeit. An die Stelle der Altersteilzeit tritt in einem solchen Fall die Möglichkeit der Teilpension (Z 5).

Auch bei der Berechnung des Entgeltausgleiches soll eine Anpassung an die bundesrechtlichen Regelungen vorgenommen werden. Insbesondere soll die Vergütung für Mehrleistungen nicht mehr in die Berechnung des Oberwertes fließen (Z 6).

Da die bundesrechtlichen Regelungen in Bezug auf das Erlöschen des Anspruches auf Altersteilzeitgeld insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung erweitert wird, soll nunmehr eine allgemeine Bestimmung aufgenommen werden, die den Anspruch auf Entgeltausgleich für jene Zeiträume ausschließt, in denen aus Gründen, die die Lehrperson zu vertreten hat, kein Altersteilzeitgeld gebührt. Der Lehrperson sollten dementsprechend die Gründe, die zu einem Erlöschen des Anspruches führen können, bekannt sein (Z 7).

Aufgrund der beschriebenen Änderungen auf Bundesebene ist auch eine Anpassung der Liste der Verweisungen auf Bundesrecht erforderlich (Z 8 und 9).

Zu Z 10 (§ 123 Z 12 bis 18):

Diese Änderung enthält einen Umsetzungshinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233, 30.04.2024, sowie die Aufhebung des Umsetzungshinweises auf die Richtlinie 2011/98/EU, die mit der vorgenannten Richtlinie neu gefasst wurde.

Damit wird Art. 12 Abs. 1 lit. a, c und e der Richtlinie umgesetzt. Art. 12 Abs. 1 lit. a, c und e sieht vor, dass Drittstaatsangehörige ein Recht auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem sie sich aufhalten, haben, und zwar zumindest in Bezug auf Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich in Bezug auf Entlohnung, Entlassung, Arbeitszeiten, Urlaub und Feiertage und Gleichbehandlung von Männern und Frauen (Art. 12 Abs. 1 lit. a), berufliche Bildung (lit. c) und Zweige der sozialen Sicherheit nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (lit. e).

Da die Bestimmungen des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes alle Lehrpersonen unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft gleichbehandeln, ist die Richtlinie (EU) 2024/1233 bereits umgesetzt, sodass keine sonstigen legistischen Maßnahmen in diesem Gesetz erforderlich sind.

Zu den Art. 8 (Änderung des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998) und Art. 9 (Änderung des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998):

Mit diesen Änderungen sollen die Sonderkundmachungsvorschriften für Verordnungen nach diesen Gesetzen aufgehoben werden, sodass die allgemeinen Bestimmungen des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 bzw. der Tiroler Gemeindeordnung 2001 über die elektronische authentische Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zur Anwendung kommen.

Zu Art. 10 (Inkrafttreten):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Das Gesetz tritt grundsätzlich mit 1. Jänner 2026 in Kraft (Abs. 1). Davon abweichend sollen die Bestimmungen über die sog. Korridorpension, über den Aufschub des Übertritts in den Ruhestand („Senior Experts“), über die Treueabgeltung sowie der Umsetzungshinweis zur Richtlinie (EU) 2024/1233 am 1. Februar 2026 in Kraft treten (Abs. 2).